

## UPDATE LEBENSMITTELRECHT 02/2019



### KOMPETENZEN

Lebensmittel-, Futtermittel-,  
Kosmetik- und Konsumgüterrecht

### BERATUNGSSPEKTRUM

- Klärung branchen- und produkt-spezifischer Fragestellungen
- Kennzeichnung und Bewerbung von Produkten (inkl. Verkaufsförderungsmaßnahmen)
- Erstellung und Optimierung von HACCP-, Hygiene- und Qualitätsmanagementkonzepten
- Krisenmanagement
- Inhouse-Schulung
- Food Compliance
- Maßnahmen zur Reduzierung des Haftungsrisikos
- Besonderheiten des Fernabsatzes
- Beratung und Unterstützung bei Zulassungsverfahren
- Überprüfung der Verkehrsfähigkeit

### OLG MÜNCHEN: VERKAUF VON SEMMELN UND BROTEN ALS ZUBEREITETE SPEISEN AN SONN- UND FEIERTAGEN

Das OLG München hat mit [Urteil vom 14.02.2019 \(Az.: 6 U 2188/18\)](#) entschieden, dass der Verkauf von Semmeln, Brezen, Broten und andere Backwaren an Sonn- und Feiertagen über einen Zeitraum von mehr als drei Stunden in Bäckerei-Verkaufsstellen mit Sitzgelegenheiten nicht gegen das Ladenschlussgesetz verstößt.

Ein Wettbewerbsverband hatte gegen eine Bäckerei mit mehreren Filialen in München wegen Verletzung von [§ 3 Abs. 1 Nr.1](#) des Ladenschlussgesetzes i.V.m. [§ 1 Abs. 1 Nr. 2](#) der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen geklagt. Demnach dürfen Hersteller von Bäckerei- oder Konditorwaren ihre Waren in ihren Verkaufsstellen für drei Stunden an Sonn- und Feiertagen abgeben. Die Bäckerei hatte in Filialen mit Vor-Ort-Verzehrmöglichkeit typische Backwaren wie Brezen, Brote oder Semmeln über einen längeren Zeitraum verkauft. Sie berief sich auf [§ 7 Abs. 2 Nr. 1 des Gaststättengesetzes](#), der es Schank- und Speisewirten erlaubt, außerhalb der Sperrzeit (in den Ladenschlusszeiten) Getränke und zubereitete Speisen zum alsbaldigen Verzehr oder Verbrauch abzugeben. Die Filialen seien ein Mischbetrieb aus Laden und Café. Der Verband vertrat unter anderem die Ansicht, dass die „unbelegte Semmel“ keine zubereitete Speise sei und dementsprechend eine Abgabe nicht hätte erfolgen dürfen.

Das OLG bestätigte die Vorinstanz und erlaubte den Verkauf außerhalb der gesetzlichen Ladenschlusszeiten für Bäckereien. Die Filialen seien durch die Sitz- und Verzehrmöglichkeit ein Gaststättengewerbe. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob das Ladengeschäft oder der Café-Betrieb überwiegt. Ausreichend sei, dass der Café-Betrieb genutzt werde. Zudem handele es sich bei den Broten und Brötchen um „zubereitete Speisen“ im Sinne des Gaststättengesetzes, da sie verzehrfertige Lebensmittel sind, deren Rohstoffe durch den Backvorgang zum Genuss verändert wurden. Nach der Lebenserfahrung werden solche Lebensmittel in Bäckereien mit angeschlossenen Café zum Frühstück gereicht. Solange beim Straßenverkauf nicht größere Mengen abgegeben werden, ist davon auszugehen, dass die Speisen zum alsbaldigen Verzehr bzw. Verbrauch bestimmt sind.

Das OLG hat die Revision wegen grundlegender Bedeutung zugelassen.

#### Bedeutung für die Praxis:

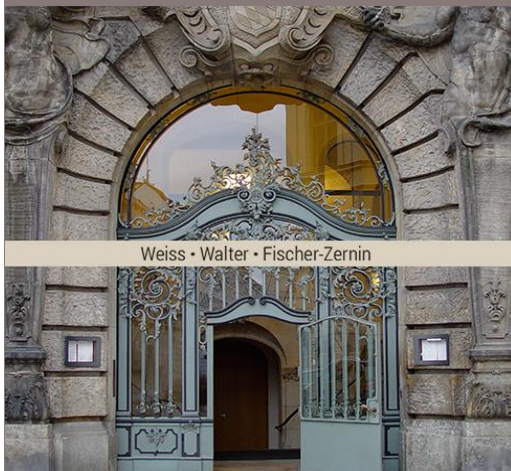
Die Rechtslage in den anderen Bundesländern ist ähnlich wie in Bayern. Viele Filialisten haben auf die Konkurrenz zu Tankstellen, die das ganze Wochenende über verkaufen können, mit „Bäckerei-Cafés“ reagiert, um den Sonntagsverkauf über einen längeren Zeitraum als drei Stunden zu ermöglichen. Die Entscheidung bringt in doppelter Hinsicht Rechtssicherheit: zum einen ist klaggestellt, dass eine „unbelegte Semmel“ eine zubereitete Speise im Sinne des Ladenschlussgesetzes ist, zum anderen steht dieses Gesetz nicht dem Brot- und Brötchenverkauf in Mischbetrieben entgegen.

So erreichen Sie uns:

Weiss · Walter · Fischer · Zernin  
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater  
Kardinal-Faulhaber-Straße 10  
80333 München  
Germany

Tel.: +49 89 290719-0  
Fax: +49 89 290719-17  
Email: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

www.rae-weiss.de



## WEITERE URTEILE

### OLG Köln: Unzulässige Anspielung auf Prosciutto di Parma

Das OLG Köln ([Urteil vom 18.01.2019, Az.: 6 U 61/18](#)) hat die Bezeichnung „Culatello di Parma“ für ein aufgeschnittenes Rohschinkenprodukt in Klarsichtverpackung als unzulässige Anspielung auf die geschützte Ursprungsangabe „Prosciutto di Parma“ eingestuft, deren Schutz sich auch auf die geografischen Bestandteile der zusammengesetzten Bezeichnung erstreckt.

### VGH Mannheim: Meisterpflicht an der Supermarktfrischfleischtheke

Der VGH Mannheim hat mit [Urteil vom 18.12.2018 \(Az.: 6 S 2789/17\)](#) das [VG Sigmaringen](#) bestätigt und ausgeführt, dass die Qualitätskontrolle und die fortlaufende (lebensmittelhygienische) Überwachung des Fleisches eine zum Kernbereich des Fleischerhandwerks zu rechnende wesentliche Tätigkeit darstellt, die auch an Frischfleischtheken in Supermärkten die Beschäftigung eines Fleischermeisters voraussetzt.

### VGH München: Salmonellen in rohen Fleischdrehspießen

Der VGH München hat mit [Urteil vom 07.02.2019 \(Az.: 20 B 17.1560\)](#) entschieden, dass ein Lebensmittelunternehmer bei einem positiven Salmonellenbefund im Rahmen von Eigenkontrollen die Fleischdrehspieße zurücknehmen muss; die Vorinstanz hatte dies anders beurteilt. Der VGH hat die Revision gegen sein Urteil wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

### OVG Lüneburg: Kennzeichnung von Wasserzusatz in Fleischerzeugnissen

Das OVG Lüneburg ([Beschluss vom 12.12.2018, Az.: 7 A 4064/16](#)) hat das VG Oldenburg bestätigt und ausgeführt, dass der Anwendungsbereich von Anhang VI Teil A Nr. 6 LMIV auf die Fälle beschränkt ist, in denen zugesetztes Wasser im Enderzeugnis mehr als 5 % ausmacht. Zudem ist nach Anhang VI Teil A Nr. 1 LMIV in der Bezeichnung auch anzugeben, ob eine besondere Behandlung stattgefunden hat. Hierzu zählt auch „flüssig gewürzt“.

### LG Hamburg: Glen Buchenbach aus Schwaben kein Scotch

Das [LG Hamburg](#) hat im Anschluss an die Vorabentscheidung des EuGH ([Urteil vom 07.06.2018, Rs. C-44/17](#)) mit Urteil vom 07.02.2019 entschieden, dass der Name des schwäbischen Whiskys „Glen Buchenbach“ irreführend ist, da er an die geschützte geografische Angabe „Scotch“ erinnere. Eine Entlokalisierung sei nicht möglich.

Stand: 14.02.2019

Redaktion: [lebensmittelrecht@rae-weiss.de](mailto:lebensmittelrecht@rae-weiss.de)

Dr. Markus Kraus, Rechtsanwalt

Sabine Bendias, Rechtsanwältin

#### Haftungsausschluss

Der E-Mail-Service wurde mit Bedacht und Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Haftung für Fehler oder Unvollständigkeit übernommen werden. Der E-Mail-Service stellt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung dar und kann anwaltlichen Rechtsrat nicht ersetzen.

Im Text bestehen Verlinkungen auf Seiten Dritter, deren Inhalte wir nicht beeinflussen können. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Sollten Sie Rechtsberatung benötigen, steht Ihnen unsere Sozietät gerne zur Verfügung.